

Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neustadt an der Orla sowie für die Ortsteilräte der Stadt Neustadt an der Orla

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens sechsmal pro Jahr statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Diese für die Einberufung vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für diejenigen, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates, den Amtsleitern sowie den Ortsteilbürgermeistern die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Ladungsfrist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladungen eines Mitgliedes des Stadtrates gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (7) Die Ortsteilbürgermeister sind wie ein Mitglied des Stadtrates zu allen Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil.

§ 2

Büro des Stadtrates

- (1) Als Geschäftsstelle des Stadtrates, der Fraktionen und der Ausschüsse steht das Büro des Stadtrates zur Verfügung.
- (2) Dem Büro des Stadtrates obliegt insbesondere
 - die verwaltungstechnische und organisatorische Unterstützung der Stadträte im Verhältnis mit der Verwaltung,
 - die Vorbereitung der Stadtratssitzungen und der Ausschüsse,
 - die Ausfertigung und Verteilung von Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse,
 - die Vorbereitung, Überwachung und Anweisung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,

- die Begleitung und Abarbeitung von Beschlüssen,
 - die Koordinierung der Sitzungstermine und Einhaltung aller Fristen, die Veröffentlichungen der Tagesordnungen, der gefassten Beschlüsse sowie der Satzungen,
 - die Ausfertigung von beglaubigten Auszügen aus den Niederschriften nach Aufforderung durch die Ämter der Stadtverwaltung sowie der Geschäftsführer der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH, der Dienstleistungsgesellschaft Neustadt an der Orla mbH und der WohnRing AG, die eigenen Angelegenheiten betreffend;
 - die Zustellung aller Satzungen sowie deren Änderungen an die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis entsprechend der ThürKO,
 - die Verwahrung der Satzungen und ihrer Änderungen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen innerhalb des Stadtrates,
 - die Betreuung des Mitgliederbereiches auf der Internetseite für die Stadträte.
- (3) Der Bürgermeister stellt die ausreichende personelle und sächliche Ausstattung des Büros des Stadtrates sicher.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Mitglieder des Stadtrates, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Mitglied des Stadtrates, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied des Stadtrates eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Amtsleiter und die Ortsteilbürgermeister nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teil.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabeangelegenheiten (Steuergeheimnis),
 - f) Vergabe von Städtebaufördermitteln an private Antragsteller.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Beratungsgegenstände, die auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung gesetzt werden sollen, jedoch aus nachweislichen Zeitgründen nicht im Ausschuss behandelt werden konnten, müssen beim Bürgermeister mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Stadtrates als Beschlussvorlage eingegangen sein, damit diese im Hauptausschuss behandelt werden können.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Stadtrates von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Hauptausschuss festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder des Stadtrates anwesend und mit der Behandlung einverstanden waren oder
 2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder des Stadtrates und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat damit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden (außer § 1 Abs. 6).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder des Stadtrates anstelle des Stadtrates.

§ 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen soll es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Sie sind in den entsprechenden Ausschüssen vor zu beraten. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Beschlussvorlagen werden von dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, in Sonderfällen durch den Bürgermeister unterschrieben.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Mitgliedern des Stadtrates oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Änderungsanträge sind zu Beginn oder während der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden auf dessen Wunsch schriftlich (lesbar handschriftlich) zu übergeben.

§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich max. zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) In jeder Stadtratssitzung ist ein Tagesordnungspunkt „Anfragen der Fraktionen und Stadträte“ aufzunehmen. Die Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist, was eine Beantwortung in der nächsten Stadtratssitzung ausschließt.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO als Vorsitzender des Stadtrates gewählte Stadtratsmitglied leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Stadtratsvorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Bei Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz im Stadtrat. Bis zur Wahl eines Stadtratsvorsitzenden gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla werden die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung durch den Bürgermeister wahrgenommen.

- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung hat der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als fünf Minuten Redezeit. Jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion soll nicht länger als zwei Minuten sprechen, wobei hier die Redezeit der Mitglieder einer Fraktion zehn Minuten insgesamt nicht überschreiten sollte. Jedes Stadtratsmitglied sollte zu einem Tagesordnungspunkt nicht öfter als zweimal Rederecht erhalten. Überschreitet ein Redner bzw. eine Fraktion die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für die Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, bei Berichterstattungen zu Belangen, die die Stadt betreffen, Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Die Amtsleiter können im Rahmen ihrer Sachgebiete auf Verlangen das Wort erhalten. Sie sind verpflichtet, dem Stadtrat Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (6) Das Rederecht für Bürger und Bürgergruppen in den Stadtratssitzungen beschränkt sich auf den Tagesordnungspunkt „Bürgeranfragen“. Die in Abstimmung mit dem Leiter der Sitzung bzw. der Verwaltung geladenen Gäste wie Sachverständige, Bürgergruppen u.a. können auf Antragstellung Rederecht erhalten.
- (7) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht ordentliches Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die unverzüglich abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Aussprache,
 - l) zur Sache,
 - m) auf namentliche Abstimmung, bei Zustimmung durch ein Drittel der Anwesenden
 - n) wörtliche Wiedergabe von Redebeiträgen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zwei Mal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann von einem Stadtratsmitglied oder vom Bürgermeister gestellt werden. Davor hat sich der Leiter der Stadtratssitzung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 Abstimmung, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses durch den Antragsteller zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch das Heben der entsprechenden Abstimmungskarte. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 39 Abs.2 ThürKO) abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes. Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn:
 - sie keine Eintragungen enthalten,
 - sie unleserlich und mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie generell durchgestrichen sind,
 - wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
- (10) Die Auszählung der Stimmzettel wird von je einem Mitglied der Fraktionen durchgeführt und das Ergebnis dem Vorsitzenden mitgeteilt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (11) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss geht ein dreimaliger Ordnungsruf voraus. Das Stadratsmitglied wird beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei folgenden Sitzungen neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Stadtrates fertigt der vom Stadtrat bestellte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie den wesentlichen Verlauf erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Kopie von der Niederschrift des öffentlichen Teils zur eigenen Verwendung. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift der Stadtrats- und Ausschusssitzungen kann jederzeit durch die Mitglieder des Stadtrates im Büro des Stadtrates bzw. im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Neustadt (Orla) eingesehen werden. Die Einsicht in die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgern im Büro des Stadtrates bzw. im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Neustadt (Orla) frei.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
 - c) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Liegenschafts- sowie des Bau- und Umweltausschusses (§ 19) oder des Bürgermeisters (§ 20) fallen,
 - d) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes und über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
 - e) Beschlussfassung über freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Der Stadtrat beschließt weiter über:
 1. große Baumaßnahmen, die städtebauliche und stadtbildprägende Auswirkungen haben (Tankstellen, Kaufhäuser und -hallen, Anlagen des Gemeinbedarfes, große Wohnanlagen im Innenbereich),
 2. Baumaßnahmen, die städtebauliche Ausnahmen bilden und zum Präzedenzfall werden können,
 3. jede Baumaßnahme, die einer kommunalen Satzung nicht entspricht,
 4. alle privaten Baumaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden,
 5. Bauvorhaben, die in Verbindung mit anderen Beschlüssen der Stadträte stehen, soweit sie auf deren Realisierung Einfluss haben,
 6. die Vergaben von Bauleistungen nach VOB/A über 75.000,00 Euro,
 7. Vergabe von ingenieur- und fachtechnischen sowie Architektenleistungen mit einer zu erwartenden Honorarsumme von über 50.000,00 Euro,
 8. Vergaben von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen nach VOL über 50.000,00 Euro,
 9. Verzicht auf Sanktionen aus Verträgen über 50.000,00 Euro,
 10. Vergabe von Vermessungsaufträgen über 50.000,00 Euro,
 11. Vergabe von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Förderprogramme von EU - Bund - Land und Stadt.
- (5) Der Stadtrat überträgt die in § 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 19 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister, den weiteren Ausschussmitgliedern und den jeweils zuständigen Amtsleitern. Die Amtsleiter haben in den Sitzungen der Ausschüsse Rederecht. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Haben mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich benannt.
- (8) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 20 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der dann Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden für den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 - 15 der Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.
- (10) In den Ausschüssen Finanz- und Liegenschaftsausschuss, Bau- und Umweltausschuss sowie im Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales können bis zu vier beratende sachkundige Bürger durch die Fraktionen vorgeschlagen werden. Diese nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ihres jeweiligen Ausschusses teil und erhalten dazu die erforderlichen Beratungsunterlagen.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern. Zu jeder Sitzung des Hauptausschusses ist der Stadtratsvorsitzende hinzuziehen.

- b) Finanz- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu vier sachkundigen Bürgern,
 - c) Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu vier sachkundigen Bürgern,
 - d) Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern und vier sachkundigen Bürgern.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss:

- Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- Entscheidung über die Zuständigkeit der Ausschüsse,
- Vorberatung von Satzungen und Verordnungen im eigenen Wirkungskreis, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen,
- Grundsatzentscheidungen zur Wirtschaftsförderung,
- Beschlussfassung über die Personalangelegenheiten nach § 29 (3) ThürKO, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
- Vorberatung des Stellenplanes,
- Vorberatung über Klageerhebungen, wenn der Streitwert 5000 Euro übersteigt.

b) Finanz- und Liegenschaftsausschuss:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung,
- Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes,
- Vorberatung von Satzungen und Verordnungen im eigenen Wirkungskreis, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen,
- Vorberatung von Gegenständen des Finanz- und Steuerwesens, soweit diese Grundsatzentscheidungen verlangen,
- Beschlussfassung über Stundungen von Steuern, Abgaben, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Forderungen der Stadt von 15.000 bis 50.000 Euro,
- Beschlussfassung über Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Forderungen der Stadt von 5.000 bis 50.000 Euro,
- Beschlussfassung über den Erlass von Steuern (außer nach §§ 32, 33 GStG), Abgaben, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen und sonstige Forderungen der Stadt von 5.000 bis 50.000 Euro,
- Beschlussfassung über den Verzicht auf Sanktionen aus Verträgen von 25.000 bis 50.000 Euro,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung festgelegt wurde,
- Beschlussfassung über Miet- und Pachtangelegenheiten, wenn die Gegenleistung 5.000 Euro im Haushaltsjahr übersteigt oder bei einer Laufzeit über 10 Jahre,
- Beschlussfassung über das städtische Versicherungswesen,
- der Finanz- und Liegenschaftsausschuss überprüft bei Veräußerung und Erwerb von Grund und Boden sowie Immobilien die Gutachten auf Einhaltung der ortsüblichen Preisgestaltung,
- Beschlussfassung zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 4 von Tausend vom Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes je Haushaltsstelle,
- Vorberatung sämtlicher Grundstücksangelegenheiten, die in jedem Fall zur endgültigen Entscheidung in den Stadtrat verwiesen werden,

- Vergabe von Aufträgen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen oder Leistungen nach VOL ab 15.000 bis 50.000 Euro,
- Vergabe von Vermessungsaufträgen ab 15.000 bis 50.000 Euro,
- Beratung zu Erschließungsverträgen,
- Beschlussfassung zum Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 5.000 Euro übersteigt,
- Vorberatung zur Vergabe von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Förderprogramme von EU - Bund - Land und Stadt,
- Beschlussfassung zur Vergabe städtischer Mittel zur Bezuschussung investiver Maßnahmen im Rahmen des städtischen Haushaltes,
- Beschlussfassung zur Vergabe städtischer Mittel zur Bezuschussung nicht investiver Maßnahmen, wenn Anträge außerhalb der Förderrichtlinien gestellt werden.

Die Regelungen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters bleiben unberührt.

c) Bau- und Umweltausschuss:

- Vorberatung von Satzungen und Verordnungen im eigenen Wirkungskreis, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen,
- Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben über drei Wohnungen und über 200 m² Gewerbefläche sowie Vorhaben, die nach der Baunutzungsverordnung in einem Gebiet ausnahmsweise zulässig sind,
- Neugestaltung von Straßen, soweit sie die Werterhaltung und Instandsetzung überschreiten,
- Vergabe von Bauleistungen für kommunale Vorhaben in Höhe von 25.000 - 75.000 Euro je Gewerk, im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Gesamtfinanzierung
- Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und anderen fachtechnischen Leistungen in Höhe von 7.500 - 50.000 Euro,
- die Grün- und Freiflächenplanung mit Ausnahme von Grundsatzentscheidungen,
- Beratung und Beschlussfassung über Verkehrsleitung und -planung, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt fallen,
- Vorberatung der Entwicklungs-, Stadt- und Bauleitplanung,
- Beschlussfassung in Gegenständen des Gewerbewesens,
- Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Landschafts- und Umweltschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

d) Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales:

Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales beschließt:

- über die Vergabe von Zuschüssen für die Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes,
- über die sozialen Angelegenheiten, wie Kindertagesstätten, Jugend- und Seniorenangelegenheiten sowie Sozialeinrichtungen, die im Wirkungskreis der Stadt liegen,
- über die Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle Einrichtungen,
- über die Benennung kommunaler kultureller Einrichtungen,
- über Verordnungen im eigenen Wirkungskreis, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen.

Der Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales berät:

- über Satzungen im eigenen Wirkungskreis, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen,
- über Konzeptionen für die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit und der Kultur,
- über die Vergabe von öffentlichen Mitteln der Stadt im investiven Bereich, die in den Fachbereich des Ausschusses fallen,

- über die Aufgabenstellung für und die Mittelvergabe an kulturelle Einrichtungen der Stadt,
 - über Veranstaltungen des Gedenkens in der Stadt Neustadt (Orla),
 - über die Ehrenamtsehrung und führt diese in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung durch und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat ab.
- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 21 Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend bzw. beschließend tätig. In der vorberatenden Funktion haben sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in den Stadtrat vorzubereiten und dem Stadtrat schriftlich einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Die Vorlage wird vom Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs.3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt,
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO),
 3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen,
 2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 15.000 Euro,
 3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 5.000 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
 4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten,
 6. die Niederschlagung von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 7. den Erlass von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro (außer §§ 32, 33 GStG),
 8. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro

9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt oder die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
10. Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 2 von Tausend vom Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes je Haushaltsstelle,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über:
 - Werbeanlagen, soweit sie nicht bestehenden Satzungen widersprechen,
 - Eigenheimbau, soweit nach der Thüringer Bauordnung nur anzeigepflichtig,
 - Bauanträge, die das Erscheinungsbild des Bauwerkes nicht verändern, aber genehmigungspflichtig sind,
 - zulässige Garagen, Schuppen und Gartenhausbauten,
 - Bauanträge, die von der genehmigten Bauvoranfrage nicht abweichen,
 - Erteilung von sanierungsrechtlichen- und Teilungsgenehmigungen.
 - Vorhaben, die in einem Gebiet liegen, in dem nach § 34 BauGB eine Zustimmung erfolgen muss,
 - Vorhaben, die in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der Bebauungsplan muss die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchlaufen haben,
12. Verzicht auf Sanktionen aus Verträgen bis 25.000 Euro,
13. Vergabe von Vermessungsaufträgen bis 15.000 Euro,
14. Vergabe von Bauleistungen nach VOB bis 25.000 Euro,
15. Vergabe von Ingenieur- und sonstigen fachtechnischen sowie Architektenleistungen bis 7.500 Euro,
16. Nachträge bis 25.000 Euro sind zulässig in den Grenzen der Punkte 14, 15,16.

(4) Nach § 30 ThürKO hat der Bürgermeister das Recht, Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

(5) Der Bürgermeister hat in der nachfolgenden Ausschusssitzung über die einzelnen Vorgänge im jeweiligen Ausschuss zu berichten.

§ 22

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 19.06.2014 mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.11.2010, zuletzt geändert am 29.11.2012, außer Kraft.

Neustadt, an der Orla, den 08.09.2015

Weiß

1. Beigeordneter

*beschlossen: 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla am 19.06.2014
 1. Änderung: 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla am 17.07.2014
 2. Änderung: 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla am 27.08.2015*